



RECHT AKTUELL

Ausgabe I-2012

Schwerpunkte dieser Ausgabe: Arbeits- und Gesellschaftsrecht

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten
An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10
E-Mail: info@aclanz.de, Web: www.aclanz.de

1. Wann gehen Urlaubsansprüche bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit unter?

Spätestens 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres gehen Urlaubsansprüche bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit unter. So hat das *Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 21.12.2011 - Az.: 10 Sa 19/11* - entschieden. In der Entscheidung ging es um die Abgeltung von Urlaubsansprüchen der Jahre 2007 bis 2009. Der klagende Arbeitnehmer war von 2006 bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis am 30.11.2010 arbeitsunfähig erkrankt. Nach § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) soll der Urlaubsanspruch zwar am Ende des ersten Quartals des Folgejahres untergehen. Unionskonforme Rechtsfortbildung des § 7 Abs. 3 BUrlG führe hier aber lediglich zum Verfall der Ansprüche für die Jahre 2007 und 2008. Der Anspruch erlösche nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums erkrankt und deswegen arbeitsunfähig ist. Der Europäische Gerichtshof habe dabei zwar ursprünglich Bedenken gegen zu kurze Ausschlussfristen geäußert, aber dann mit Urteil vom 22.11.2011 - C-214/10 – doch entschieden, dass jedenfalls eine nationale Regelung mit einer Begrenzung des Übertragungszeitraums von 15 Monaten unionsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Ob das Bundesarbeitsgericht diese Auffassung übernimmt, bleibt abzuwarten.

2. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Gesetz tritt in Kraft

Am 4.11.2011 hat der *Bundesrat* dem „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (<http://www.bmbf.de/pubRD/bqfg.pdf>) zugestimmt. Durch das Gesetz sollen im Ausland erworbene Berufsabschlüsse und -qualifikationen in Zukunft leichter und schneller anerkannt werden. Dies geschieht durch ein einheitliches Verfahren auf Bundesebene. Die zuständigen Behörden überprüfen dabei, ob die im Ausland erworbenen Qualifikationen deutschen Referenzberufen gleichwertig sind und es keine wesentlichen Unterschiede gibt; die Staatsangehörigkeit als auch die Herkunft spielen dabei keine Rolle mehr. Innerhalb von drei Monaten müssen die Behörden die Überprüfung abgeschlossen haben. Das Anerkennungsgesetz tritt am 1.4.2012 in Kraft.

3. Leiharbeiter: Keine Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen Tarifunfähigkeit der CGZP

Das *Bundesarbeitsgericht (BAG)* hat mit *Beschluss vom 14.12.2010 (1 ABR 19/10)* entschieden: Die CGZP (Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen) ist tarifunfähig. Das bedeute aber nicht, dass Tarifverträge vor 2010 zwangsläufig nichtig seien. Leiharbeitgeber, die einen solchen Tarifvertrag vor 2010 geschlossen und deswegen niedrigere Löhne als das Entleiherunternehmen gezahlt hätten, müssten für die Zeit vor 2010 nicht ohne weiteres Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Dies hat jetzt das *Sozialgericht (SG) Hamburg* in seinem *Urteil vom 18.11.2011 (S 51 R 1149/11 ER)* entschieden. Begründung: Das BAG habe in seiner einschlägigen Entscheidung die Tarifunfähigkeit der CGZP rein gegenwartsbezogen festgestellt. Deswegen könne nicht davon ausgegangen werden, dass das vor 2010 auch der Fall war. Und deswegen dürften die Sozialversicherungsträger nicht davon ausgehen, dass vor 2010 höhere Löhne geschuldet seien und Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben werden müssten. Erst wenn das BAG die Tarifunfähigkeit der CGZP für die Zeit vor 2010 feststellen sollte, könnten für diese

Zeit höhere Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert werden. Die Entscheidung des SG markiert also nur eine Zwischenetappe.

4. „Geschäftsführer gesucht“ - Keine geschlechtsneutrale Ausschreibung

Fehlt es in einer Stellenausschreibung an einer geschlechtsneutralen Formulierung, so ist diese diskriminierend und löst einen Entschädigungsanspruch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus (*Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe, 13.9.2011 – 17 U 99/10*). Ein Unternehmen suchte nach einem Geschäftsführer. In der Stellenausschreibung wurde nur die männliche Berufsbezeichnung „Geschäftsführer“ verwendet. Dieser Sachverhalt falle unter das AGG, die Stellenausschreibung müsse also geschlechtsneutral erfolgen. Daher bedürfe es, so das Gericht, eines Zusatzes wie „/-in“ oder aber „m/w“, um sich an Männer und Frauen gleichermaßen zu richten. Den Beweis, dass tatsächlich doch keine Diskriminierung vorlag, konnte das Unternehmen im konkreten Fall nicht führen.

5. Aktionärsrechte: Hauptversammlung nicht stets zur Veräußerung von Unternehmensteilen zu befragen

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft muss nicht die Hauptversammlung einschalten, wenn ein Unternehmensteil veräußert werden soll. So hat es das *Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 07.09.2011 – 1 BvR 1460/10* - entschieden. Derartiges könne von Verfassungen wegen in der Regel nicht erwartet werden – jedenfalls nicht unabhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung der Maßnahme. Dem Vermögensschutz der Minderheitsaktionäre sei nach der Wertung des Gesetzgebers auch durch das Entschädigungssystem der §§ 311 ff. AktG genüge getan. Den Fachgerichten ermöglicht diese Entscheidung des *BVerfG* eine restriktivere Handhabung der Kompetenzen der Hauptversammlung, wenn im Gesetz oder der Satzung der Aktiengesellschaft keine Kompetenzen ausdrücklich geregelt sind (sog. *ungeschriebene Kompetenzen*). Die Entscheidung ist deshalb als ein weiterer Konkretisierungsbeitrag zu der sog. *Holzmüller-Entscheidung* des *Bundesgerichtshofes (BGH)* aus dem Jahre 1982 einzuordnen.

6. Unternehmerischer Ermessenspielraum des AG-Vorstands

Der unternehmerische Ermessenspielraum des Vorstands lässt ein Handeln gegen die Interessen des (Haupt-)Aktionärs zu. So hat das *Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt mit Urteil vom 17.08.2011 - 13 U 100/10* - entschieden. Es ging um Schadensersatzansprüche einer Aktiengesellschaft gegen den ehemaligen Vorstand wegen eines den Interessen des Hauptaktionärs zuwiderlaufenden Vertrags. Der Vorstand habe seine Sorgfaltspflichten nach § 93 AktG nicht verletzt, weil er grundsätzlich weisungsfrei handeln dürfe und ihm ein weiterer unternehmerischer Ermessenspielraum zuzubilligen sei (Neudeutsch: „*Business Judgement Rule*“); dieser schließe auch die Gefahr von Fehleinschätzungen und Fehlbeurteilungen ein. Der Vorstand habe aus damaliger Sicht davon ausgehen dürfen, im Interesse der Gesellschaft zu handeln. Einen Vorrang von Aktionärsinteressen in Anlehnung an den angelsächsischen *Shareholder Primacy* Grundsatz gäbe es nach gesichertem Erkenntnisstand heute nur in der Form, dass der Vorstand bei seinen Entscheidungen dem *Shareholder Value* Gedanken Rechnung tragen dürfe.

aclanz

JOACHIM HUND-VON HAGEN, D.E.A. (PARIS II)

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsmediator
Joachim.HundvHagen@aclanz.de

DR. JOACHIM WICHERT

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator
Joachim.Wichert@aclanz.de

SOFIA DIAMANTOPOULOS

Rechtsanwältin
Sofia.Diamantopoulos@aclanz.de

RAFAEL HERTZ

Rechtsanwalt
Rafael.Hertz@aclanz.de

RECHT AKTUELL fasst Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtsfragen abstrakt zusammen, gibt also keinen Rechtsrat zu einem konkreten Sachverhalt oder Problem. Soweit Urteile dargestellt werden, betrifft die Darstellung immer nur die konkrete Entscheidung des jeweiligen Gerichts, ungeachtet deren späterer Aufhebung oder einer anderweitig eingetretenen Rechtsänderung. Für den Inhalt dieses Schreibens übernehmen wir daher keine Haftung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten

An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10
E-Mail: info@aclanz.de, Web: www.aclanz.de (Impressum siehe dort)